

dem Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben oder als Schiffsagenten für gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen tätig sind, haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung eines Linienverkehrs zwischen dem Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F3 dreißig Tage vor der Aufnahme, Änderung oder Einstellung zu melden. In den Meldungen sind das Unternehmen, die Bezeichnung des Linienverkehrs, der Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Verkehrs, die Anlaufhäfen, die Abfahrthäufigkeit, die Zahl und die Merkmale der Schiffe und eine etwaige Mitgliedschaft in einer Linienkonferenz für das betreffende Fahrtgebiet anzugeben. Ferner ist die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe, die in einem in Satz 1 genannten Linienverkehr fahren, alsbald nach Abfahrt der Schiffe aus dem Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet mit dem Vordruck „Linienverkehr“ (Anlage S 3) zu melden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen Linienverkehr zwischen einem fremden Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F3, wenn die in Satz 1 genannten Seeschiffahrtsunternehmen oder deren Agenten, für die Beförderung der Güter zwischen dem Wirtschaftsgebiet und dem Fahrtgebiet sorgen.

(4) Ein Linienverkehr ist eine Schiffsverbindungs- in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten.

(5) Die Meldungen sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

§53

Meldungen über Rechte an audiovisuellen Werken

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten einräumen, zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie von Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten erwerben oder die Herstellung solcher Filme in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden vereinbaren, zu melden.

(3) In den Meldungen sind der gebietsfremde Lizenzgeber oder -nehmer, Titel und Art des Films, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind der gebietsfremde Gemeinschaftsproduzent, sein Anteil an den Gesamtkosten des Films in Deutscher Mark sowie Herstellungsjahr, Titel und Art des Films anzugeben. Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Ministerium für Medienpolitik für den Bereich des Fernsehens und dem Ministerium für Kultur für den Bereich der Filmwirtschaft abzugeben.

(4) Die Ministerien können für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

§54

Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Währungsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Währungsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Bestimmungsland und die

voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages dem Amt für Außenwirtschaft abzugeben.

Kapitel VII

Kapitalverkehr

1. Titel

Beschränkungen

§55

Beschränkungen nach § 26 GAW

Die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen zur Erfüllung einer Schuld, die vor dem 9. Mai 1945 gegenüber Gebietsfremden begründet wurden, bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank.

2. Titel

Meldevorschriften nach § 30 GAW

§56

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Währungsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder
2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Ziffer 1 zur Folge haben,

nach § 57 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend „Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,